

Vorlage Nr. 26/0083

Federf. Stadtamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	11.02.2026	5.3

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Auflösung und Neubildung von Ausschüssen
- Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen -**

Begründung:

Am 08.02.2026 hat Ratsherr Sebastian Lemanski gegenüber der Bürgermeisterin mitgeteilt, dass er aus der AfD-Ratsfraktion ausgetreten und mit sofortiger Wirkung der Ratsgruppe BiG beigetreten ist. Dies mit der Folge, dass die Ratsgruppe BiG nunmehr einen Fraktionsstatus erreicht hat.

I. Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Durch die veränderte Fraktionsstruktur im Rat ist hier zu prüfen, ob durch Auflösung und Neubildung die Ausschüsse spiegelbildlich an die veränderten Kräfteverhältnisse anzupassen sind. Nach den für die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentierungen ist eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse notwendig, sobald wesentliche Abweichungen der Spiegelbildlichkeit (Kräfteverhältnisse) vorliegen. Nach dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ist auch in Ausschüssen das im Rat wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerzuspiegeln.

Die verfassungsrechtliche Fundierung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes hat zur Konsequenz, dass Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Gemeinderates während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind.

Eine wesentliche Änderung liegt immer bereits dann vor, wenn durch den Fraktionsaustritt eines Ratsmitglieds eine dem geänderten Kräfteverhältnis der Ratsfraktionen entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 6 GO NRW (Hare/Niemeyer) zu einer Änderung der Sitzzuteilung an die Fraktionen und Gruppen führen würde und diese geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen.

Die Fraktions- und Gruppenstruktur im Rat der Stadt Gladbeck hat sich wie folgt geändert:

Bisher:

SPD	22
CDU	16
AfD	10
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG	2
PfG	2
Fraktionslos	2

Neu:

SPD	22
CDU	16
AfD	9
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG	3
PfG	2
Fraktionslos	2

Somit würde sich bei einer Neuberechnung für einen Ausschuss mit 15 Mitgliedern nach Hare Niemeyer folgende Zusammensetzung ergeben:

Liste	Mandate	Berechnung	Ausschusssitze
SPD	22	5,689655172	6
CDU	16	4,137931034	4
AfD	9	2,327586207	2
Grüne	3	0,775862069	1
BiG	3	0,775862069	1
Linke	3	0,775862069	1
PfG	2	0,517241379	0
	58		15

Daraus ergibt sich eine wesentliche Veränderung der Kräfteverhältnisse in den Ausschüssen, da die AfD-Ratsfraktion einen Ausschusssitz verliert und die neue Fraktion BiG einen Ausschusssitz erhält.

Von daher ist eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse zwingend geboten. Davon ausgenommen ist nach geltender Rechtsprechung der Jugendhilfeausschuss, dessen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG „für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft“ gewählt werden. Eine Auflösung des Ausschusses wäre daher nicht zulässig.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze bleibt außerdem bestehen. § 58 Abs. 6 GO NRW schreibt zwar grundsätzlich vor, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze wiederholt werden muss, wenn Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Unter Auflösung eines Ausschusses i.S. des Absatzes 6 ist allerdings nur eine ersatzlose Auflösung, die mit einer Veränderung der Ausschussstruktur einhergeht, gemeint. Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neu gebildet, so ist das Zugriffsverfahren für die Ausschussvorsitze nach einem Urteil des VG Gelsenkirchen vom 16.7.1993 nicht neu durchzuführen.

II. Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Folgende Ausschüsse sollen zusätzlich zum Wahlausschuss und Schulausschuss erneut gebildet werden:

1. Pflichtausschüsse

- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

2. Ausschüsse gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
- b) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
- c) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- d) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- e) Kulturausschuss
- f) Sportausschuss
- g) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/ Betriebsausschuss ZBG

1. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden sollen.

Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

Ausschussmitglieder

- a) Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Vertretungsregelungen

Nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat zu Beginn der Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Wahlverfahren

Für die Wahl der ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 bzw. Satz 11 GO NRW.

III. Schulausschuss

Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannte Vertreter ist als zuständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze/Vertretungsregelung

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Dies beinhaltet auch, dass der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertretungen nach seinem freien Ermessen bestimmen kann. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat zu Beginn der Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Wahlen

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse.

Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das

benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 –10 gelten entsprechend.

Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Wie bereits ausgeführt, ist gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW je eine von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertretungen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Der Landesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 23.02.2022 u. a. die Zusammensetzung von Schulausschüssen reformiert. Mit der Änderung des Schulgesetzes wurde die Berufung einer je von den Schulpflegschaften sowie von den Schülervvertretungen benannten Personen mit beratender Stimme grundsätzlich ermöglicht. Weiterhin hat das Land im § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch einen Klammerzusatz (Verweis auf § 59 SchulG) die Vertretungen der Schulen, die zur ständigen Beratung berufen werden können, konkretisiert. Es sollen nunmehr Schulleitungen in den Schulausschuss berufen werden.

IV. Wahlausschuss

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration tätig.

Aufgaben sind u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.

1. Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen und Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW insofern Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist eine Stellvertretung (=persönliche Vertretung) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzerinnen und Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretungen.

Wahlleiterin für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin, stellvertretende Wahlleitung jeweils ihre Vertretung im Amt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht mehr Wahlleiterin bzw. Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleitung in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann die jeweilige Vertretung im Amt.

2. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der persönlichen Stellvertretungen erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18. 03).

V. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Der Ausschuss ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden (§ 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze/Vertretungsregelung

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus direkt gewählten Migrantvertretungen (Wahl der Migrantvertretung am 14.09.2025) und Ratsmitgliedern. Der Ausschuss setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen (§ 27 Abs. 2 S.1). Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretungen werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt (§ 27 Abs. 7 S. 1 GO NRW).

Der Rat hat in § 15 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck festgelegt, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht. Die Bestellung von Stellvertretungen ist zulässig.

Der Rat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertretungen festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass das Verfahren in Anlehnung an § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse erfolgt. Danach regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Da der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus 7 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht, werden entsprechend 7 Stellvertretungen bestellt. Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode für seine Ausschüsse folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“ Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird entsprechend für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Wahl

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt die Besetzung der Ausschüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

I. Auflösung der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Auflösung und Neubildung der folgenden Ausschüsse:

- Wahlausschuss
- Schulausschuss
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/ Betriebsausschuss ZBG
- Wahlprüfungsausschuss

II. Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse

1. Ausschusssitze

Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden wie folgt festgesetzt:

	Ordentliche Mitglieder			Stellv. Mitglieder		
	Ratsmit- glieder	Sachk. Bürgeri- nnen/B ürger	Sachk. Einwoh- nerinnen/ Einwohne- r	Ratsmit- glieder	Sachk. Bürgerin- nen/Bürg- er	Sachk. Einwoh- nerinnen /Einwoh- ner

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen						
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie						
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration						
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss						
Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit						
Kulturausschuss						
Sportausschuss						
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/ Betriebsausschuss ZBG						
Wahlprüfungsausschuss						

2. Wahlen

Es werden gewählt:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Stellvertretende Mitglieder

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

3. Bestellung von beratenden Mitgliedern

a) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratendes ordentliches Mitglied: beratendes stellvertretendes Mitglied:

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

III. Schulausschuss

1. Ausschusssitze

Der Schulausschuss besteht aus ____ ordentlichen Mitgliedern (____ Ratsmitgliedern/ ____ sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern/ ____ sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern) und ____ stellvertretenden Mitgliedern (____ Ratsmitgliedern/ ____ sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern/ ____ sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

2. Wahlen

Es werden gewählt:

a) ordentliche Mitglieder

b) stellvertretende Mitglieder

3. Beratende Ausschussmitglieder

Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

a) ordentliche beratende Mitglieder

b) stellvertretende beratende Mitglieder

4. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 85 Abs. 2 SchulG NRW

Vertretungen der Kirchen

Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Mitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: